

Landeshauptstadt Dresden  
Geschäftsbereich der Oberbürgermeisterin  
Beauftragte für Menschen mit Behinderungen

GZ: (BOB) BMB  
Bearb.: Frau Richter  
Tel.: 27 15  
Fax.: 27 76  
Sitz: II/129  
Datum: 08.12.2014

Beigeordneter für Soziales  
Herrn Martin Seidel

### **Stellungnahme zur Vorlage V0210/14 Dresdner Kinderschutzbericht 2014 (Planungsbericht)**

Sehr geehrter Herr Seidel,

zu genannter Vorlage möchte ich wie folgt Stellung nehmen und weiterführende Gedanken dazu äußern, die in der Vorlage bzw. zukünftigen Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe und der Unterstützung von behinderten Eltern verstärkt berücksichtigt werden sollten.

In der Präambel der UN-BRK wird darauf verwiesen, „...dass alle Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass Menschen mit Behinderungen der volle Genuss dieser Rechte ohne Diskriminierung garantiert werden muss“. Das gilt uneingeschränkt auch für die Rechte in Bezug auf Familie und Elternschaft.

Im Artikel 23 der UN-Konvention „Achtung vor Heim und Familie“ heißt es:

„1. Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung behinderter Menschen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und persönliche Beziehungen betreffen, auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht behinderter Menschen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht behinderter Menschen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information, Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Wahrnehmung dieser Rechte bereitgestellt werden...“

In der Praxis erleben Eltern mit Behinderungen immer wieder Stigmatisierungen, Versagung von bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen oder Eingriffe in ihr Recht auf Selbstbestimmung. Insbesondere zwei Vorurteile treffen Eltern mit Behinderungen sehr, das ist das Vorurteil, behinderte Eltern bekommen auch behinderte Kinder und durch die Behinderung der Eltern allein ist das Kindeswohl gefährdet. Beide Vorurteile treffen nicht zu. In Bezug auf die Situation einer Kindeswohlgefährdung infolge der Behinderung ist folgendes festzustellen:

Eltern mit Behinderungen entscheiden ebenso wie nicht behinderte Eltern sehr verantwortungsbewusst über ihren Kinderwunsch und nehmen ihre Elternrolle genauso verantwortungsbewusst wahr wie die Mehrheit der Eltern. Infolge der Beeinträchtigung kann es zu Überlastungen kommen, die sowohl Einfluss haben auf die Entwicklung des Kindes als

auch die Befindlichkeit der Mutter bzw. des Vaters. Diese Situation tritt in der Regel dann ein, wenn Eltern nicht die Unterstützung bekommen, die sie benötigen. Bundesweit gibt es inzwischen zahlreiche Angebote der Begleiteten Elternschaft und der Elternassistenz, die genau an diesen Stellen ansetzen, um Eltern mit Behinderung in der Wahrnehmung ihres Rechts auf selbstbestimmte Elternschaft unterstützen.

Vorrangige Kostenträger dieser Unterstützungsangebote sind die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie die Eingliederungshilfe (SGB IX und XII).

Im Kinderschutzbericht der Stadt Dresden findet sich der Begriff Behinderung insgesamt zweimal:

**„Vorwort:**

Die große Mehrheit der Dresdner Eltern meistert die steigenden Herausforderungen des Alltags mit Kindern hervorragend, mit Fürsorge und Verständnis für die Bedürfnisse ihrer Kinder. Doch nicht immer sind die Bedingungen dafür ideal. Die Gründe, warum es zu Gefährdungen des Kindeswohls kommen kann, sind vielfältig. Zeitweise oder dauerhafte Überforderungssituationen der Eltern, u. a. bedingt durch fehlende Unterstützung, Krankheit oder Behinderung eines Elternteils oder eines Kindes, Überlastung, hohe berufliche Belastung, finanzielle Notlagen, soziale Isolation, Perspektivlosigkeit, Suchtprobleme, psychische Erkrankung, familiäre Konflikte können zu Gefährdungen für Kinder und Jugendliche werden. In der Regel brauchen diese Familien, sowohl die Eltern als auch die Kinder, geeignete Hilfen und Unterstützung. Dies ist das wichtigste Anliegen unserer Kinderschutzarbeit...“ (S. 2)

und

Im Dresdner Kinderschutzbericht 2014 wird jedoch im Vorwort die Behinderung als Kindeswohlgefährdung völlig unkommentiert dargestellt und damit bereits genanntes Pauschalurteil bestätigt. Im weiteren Text findet sich weder eine Analyse, warum Eltern mit Behinderungen an die Grenzen kommen können, das umfassende Sorgerecht für ihre Kinder wahrzunehmen, noch Überlegungen, wie Eltern mit Behinderungen mit ihren spezifischen Unterstützungsbedarfen die Angebote bekommen, die zur Wahrnehmung ihrer Elternrolle notwendig sind. Aus Beratungsgesprächen in der täglichen Arbeit, Erfahrungen und Datenerfassungen des Kompetenzzentrums für behinderte und chronisch kranker Eltern in Sachsen sowie aus der Arbeit des Bundesverbandes für behinderte und chronisch kranke Eltern bbe e.V. wissen wir, dass allgemeine Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung von Familien nur bedingt hilfreich sind, weil sie den behinderungsbedingten Bedarf nicht angemessen berücksichtigen. Insofern wäre es im Jahr 6 der Ratifizierung der UN-BRK in Deutschland für eine Landeshauptstadt verpflichtend, sich über die Entwicklung von Unterstützungsangeboten für Eltern mit chronischen Erkrankungen, körperlichen, geistigen, seelischen und Sinnesbehinderungen Gedanken zu machen, statt im vorliegendem Bericht, dass Stigma „Behinderung der Eltern führt zur Kindeswohlgefährdung“ zu untermauern.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Müller  
Beauftragte für Menschen mit Behinderungen